

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt für die Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Administration. 1846-1850 1842

5 (20.4.1842)

Verordnungs-Blatt

für die
Fürstlich Fürstenbergische
Domainen-Administration.

I. Abtheilung.

Den 20. April

Nro. 5.

1842.

Nr. 4439. Die Vereinigung der Forstinspektion Geislingen mit jener zu Hüfingen betreffend.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht haben nach höchster Entschlieſung vom 11. April 1842 Nr. 553 die Vereinigung der Forstinspektion Geislingen mit jener zu Hüfingen vom 1. Mai 1842 an gnädigst auszusprechen geruht.

Donaueschingen, den 14. April 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Dilger.

vdL Binder.

Nr. 4521. Das Diäten- und Reisekosten-Regulativ für die Fürstlichen Beamten und Diener betreffend.

An sämtliche Fürstliche Stellen.

Zur Beseitigung bisher bestandener Ungleichheiten und Mängel bei dem Diäten- und Reisekosten-Bezüge haben Serenissimus durch höchste Entschlieſung vom 12. April 1842 Nr. 571 das nachfolgende allgemeine Regulativ zu genehmigen geruht.

Sämmtliche Fürstliche Beamte und Diener haben sich daher, mit dem 1. Mai d. J. anfangend, bei ihren Anrechnungen genau nach den darin gegebenen Bestimmungen zu richten und die vorgesezten Stellen den Vollzug sorgfältig zu überwachen.

Zur richtigen Beurtheilung der in diesem Regulative enthaltenen Vorschriften wird übrigens die Bemerkung beigelegt, daß das Prinzip der Compensation dabei zur leitenden Richtschnur gedient habe und daher die Ueberzeugung bestehe, daß die bestimmten Diäten etc., alle Fälle in einander gerechnet, einen vollständigen Ersatz für die Auslagen gewähren.

Donaueschingen, den 18. April 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Dilger.

vdL Binder.

Fürstlich Fürstenbergisches
Diäten- und Reise-Kosten-Regulativ.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Jeder zu einer in dem unten beigefügten Tarife aufgeführten Klasse gehörige Diener hat bei auswärtigen Dienstverrichtungen auf eine Zehrungsdiät unter den nachfolgenden nähern Bestimmungen Anspruch.

Diese Diät soll den Diener für die nothwendigen Auslagen, also für Speise, Getränke, Logis, Bedienung, Licht und für größeren Kleideraufwand ic. entschädigen.

Für die eigentlichen Reisekosten, unter welchen der Aufwand für Ritt- und Fuhrlohn, Trinkgeld des Kutschers ic. verstanden wird, erhält der Diener noch besondere Vergütung, wenn nicht die Diät solche schon in sich schließt, was für jeden solchen Fall in diesem Regulative ausdrücklich erklärt ist.

§. 2.

Die Zehrungsdiät kann nur in dem Falle angerechnet werden, wenn ein auswärtiges Geschäft in einem Orte besorgt wird, welcher wenigstens eine Stunde von dem Wohnsitze des Dieners entfernt ist; bei geringerer Entfernung nur dann, wenn das Geschäft einen halben Tag dauert.

Die Revierförster sollen jedoch ausnahmsweise ohne Unterschied der Entfernung zum Bezuge der Diät für nachstehende Geschäfte innerhalb des Revierbezirkes befugt sein, nämlich:

1. für den Entwurf des jährlichen Hiebs-Planes und den Abschluß der Holzhauerlohns-Accorde;
2. für die Anwesenheit bei Controlen durch den Fürstlichen Forstinspector;
3. für die Anwesenheit bei Holzverkäufen im Steigerungswege und bei besondern Einleitungen zu Veräußerungen unter der Hand, sei es nun in Beisein des Inspectors oder als Bevollmächtigter desselben; für Verkäufe und Einleitungen zu solchen jedoch nur in dem Falle, wenn das Verkaufs-Quantum mehr als 20 Klafter oder den hierauf reducirten Betrag umfaßt;
4. für die Anwesenheit bei Nebennutzungs-Veräußerungen, wenn ihr Verkaufswert den Betrag von 50 fl. übersteigt;
5. für den Entwurf der alljährlichen Naturalpreisvorschläge;
6. für den Entwurf des jährlichen Culturplans, für den Abschluß der hierauf bezüglichen Accorde und für die Leitung und Beaufsichtigung der Cultur-Arbeiten selbst;
7. für alle instructionsmäßig vorgeschriebenen Verrichtungen in Lebenwäldungen;
8. für die Anwesenheit bei Areal-Erwerbungs- oder Abtretungs-Verrichtungen;
9. für die Anwesenheit bei Grenzberichtigungen und eben dahin einschlagenden Arbeiten;
10. für alle auf außergewöhnliche Bauten an Holztransport-Anstalten bezüglichen Arbeiten;
11. für alle auf Wahrung standesherrlicher Rechte in fremdem Eigenthum abzielenden Verrichtungen;
12. für die Anwesenheit bei Waldbränden;
13. für die Anwesenheit bei Wald-Visitationen und Untersuchungen durch höhere Forstbeamte, so wie bei allen Dienstübergaben und Einweisungen;
14. für alle außerordentlichen Verrichtungen im Felde des Forstschutzes, in so weit sie nicht aus der Forstgerichtsbarkeits-Kasse entschädigt werden; endlich
15. für alle übrigen besondern Aufträge oder außergewöhnlichen Verrichtungen, welche nachgewiesenermaßen nicht gelegentlich besorgt werden können.

angehört, so darf deßhalb doch nur diejenige Diät angerechnet werden, welche für die Dienst-Kategorie des fungirenden Dieners bestimmt ist.

§. 14.

Die Kosten-Verzeichnisse sind in allen Fällen, in welchen eine besondere Berichtserstattung über das den Diäten- und Reisekosten-Aufwand veranlassende Geschäft erforderlich ist, nach §. 104 der Rechnungs-Instruction vom 5. Juni 1834 mit dem Berichte vorzulegen, in allen übrigen Fällen aber quartaliter der vorgesezten Stelle, beziehungsweise den betreffenden Verrechnungen zu übergeben. Die Verzeichnisse müssen das Geschäft, die Veranlassung der Anrechnung und die verwendeten Tage ebenso, wie die einzelnen Forderungsposten bestimmt enthalten, und wo eine Vergütung der Reisekosten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs Platz greift, muß dieselbe ordnungsmäßig nachgewiesen und belegt sein. Die Förster haben ihre Quartalsverzeichnisse bei der vorgesezten Forstinspektion zur Prüfung und Beurkundung der Richtigkeit der Anrechnungen einzureichen.

§. 15.

Die Zettelverwaltung hat alle Ansätze nach gegenwärtigem Regulative genau zu prüfen, etwaige Mängel bei strenger Verantwortlichkeit ohne Ansehen der Person zu rügen, Uebergriffe zu streichen und dann, wenn eine Ausnahme in Anspruch genommen wird, welche nicht schon durch besondere Verfügung genehmiget sein sollte, der Fürstlichen Domainenkanzlei zur Entscheidung, Anzeige hievon zu machen.

§. 16.

Auf Diener, denen hinsichtlich der Diäten und Reisekosten vertragmäßige Bestimmungen zur Seite stehen, findet das gegenwärtige Regulativ, wenn jene mit diesem nicht harmoniren, keine Anwendung.

§. 17.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs treten mit erstem Mai 1842 in Wirksamkeit. Beliebige, nach Zeit und Umständen sachgemäß erscheinende Abänderungen gegenwärtiger Bestimmungen, bleiben vorbehalten.

II. Diäten-Tarif.

Die volle Diät wird für die Zukunft bestimmt wie folgt:

	fl.	fr.
1) für den Domainen-Kanzleidirector, Hofmarschallamts- Oberstallamts- und Oberjägermeisteramts-Vorstand auf	5	30
2) für die Hof- Domainenkanzlei- und Kabinetts-Räthe auf	5	—
3) für den Archivar, Revisions-Vorstand und Hofzahlmeister auf	4	—
4) für den Oberhüttenverwalter und Oberforstinspector auf	3	40
5) für den Brauerverwalter, Bauinspector, Domainen-Kanzlei-Secretäre, Revisor, Registrator, Expeditor, Baumaterialien- und Brennholz-Magazinsverrechner, Gutsverwalter, Forstinspector, Bergmeister, Hüttenverwalter, Hüttenverrechner, Kohlerei-Inspector, Werkreisenden und Rentmeister, für letzteren, wenn er Entschädigung für Haltung von Dienstpferden bezieht, auf	3	—
6) für den Rentmeister, welcher keine Entschädigung für Haltung von Dienstpferden bezieht, und für den Schäferieadministrator auf	4	30
7) für den Bräuantworts- und Rentamtsbuchhalter auf	3	12
8) für den Forst-Ingenieur, Revierförster, Hütten- und Platzmeister, Oberhüttenamts-Buchhalter und Hofgärtner auf	2	30
9) für den Kanzlisten, Archivgehilfen, Revisionsgehilfen, Rentamtsgehilfen und Oberforstinspections-Actuar auf	2	12
10) für den Haushofmeister, Büchsenspanner, Schloßverwalter, Hofkoch, Kammerdiener, Bereiter und Forstinspections-Actuar auf	2	—

11) für den Kanzlei-Assistenten, Wagenmeister, Beiförster, Hoffischer, Forstadjuncten, Obersteiger und Hofküfer auf	fl. 1	fr. 30
12) für den Kammerlaquaien, Hofbedienten, Jagdlaquaien, Stallbedienten und Jagdschützen von größeren Hutbezirken, für den letzten bei Geschäften ausser seinem Hutbezirke und bei Hoftreibjagden und bei der Auerhahnenbalz in und ausser demselben auf	1	12
13) für den Kanzleidiener, Kastenknecht, Unteraufseher bei den Kohlereien, Untersteiger, Gieß- Schmelz- Hammer- Zimmer- und Maurermeister und Maschinenwärter auf den Fürstlichen Eisenwerken auf	1	—
14) für den Materialknecht und Säger zu Wolterdingen auf	—	48
15) für den Waldhüter und Jagdschützen ausser ihren Hutbezirken auf	—	40

Donauessingen, den 18. April 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vdt. Binder.

**Nr. 4322. Die Verwendung herrschaftlicher Pferde und Züge zu Privat-
zwecken betreffend.**

Den betreffenden Stellen wird hiermit zum Wissen und zur Nachachtung eröffnet, daß Serenissimus durch höchste Entschliesung vom 12. d. M. Nr. 571 zu verordnen geruht haben, „daß, wer fürstliche „Pferde und Züge zu beaufsichtigen und zu verwalten habe, dieselben zu Privatziwecken und zu seinem und „Anderer Vergnügen, ohne Höchst-Ihre besondere Ermächtigung, unter keiner Bedingung gebrauchen dürfe, „und jede Ueberschreitung dieses Verbotes zur Ahndung zu Höchst-Ihrer Kenntniß zu bringen sei.“

Donauessingen, den 18. April 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vdt. Binder.

**Nr. 4348. Die unergiebigem Forstfrevelstrafen und deren Umwandlung in
Waldarbeit betreffend.**

An die Forstverwaltungsstellen und Forst-Berechnungen.

Zur Beseitigung der in neuerer Zeit vorgekommenen Anstände und zur Erläuterung der §§. 16, 17 und 33 der Instructionen für die Forstinspectoren und Förster vom 20. August 1840 wird hiemit Folgendes verfügt:

Die Abverdienung der Forstfrevel, welche von den Forstfrevelgerichten überwiesen wird, darf nur in solchen Fällen statt finden, wo es keinem Zweifel unterliegt, daß der Werth der Arbeit jenen der Gegenleistungen entweder übersteigt, oder demselben mindestens gleich kommt.

Um möglichste Ermäßigung der Kosten zu erzielen, sind in der Regel die Fürstlichen Beiförster, Forstgehilfen und Waldhüter, so weit es sich mit ihrer Hauptfunction verträgt, zur Beaufsichtigung der Arbeiter zu verwenden.

Die Einhaltung dieser Vorschrift ist in den Cultur ic. Kostensverzeichnissen dadurch nachzuweisen, daß da, wo der Betrag der Arbeitslöhne resp. der Vollzug des genehmigten ganzen Culturgeschäftes in der Spalte des betreffenden Registers, „wirklich veranlaßte Kosten und zwar im Einzelnen durch Abverdienung“, unter Bezugnahme auf die spezielle Abverdienungsliste darzustellen ist, immer zugleich auch im Vortragsfelde, also innerhalb Linie erläuternd vorgemerkt wird, welchen Betrag die etwaigen Aufsichts-

kosten und welchen die Kosten der Verpflegung mit Brod, sodann aber beide zusammen umfassen, und worin der Gewinn besteht. Da dieser Gewinn bei der Forstverrechnung unter A. b. Nr. 49 „außerordentliche Einnahmen“ zu verrechnen ist, so sind in den Culturkosten-Verzeichnissen nicht die Kosten für Brod und für die Aufsicht, sondern die Arbeitslöhne in Auswurf zu bringen.

Ueber den Vortrag in den Culturkosten-Verzeichnissen wird als vierter beispielesweiser Eintrag auf der rechten Seite im Formular VI. zur Försterinstruction folgende Norm gegeben:

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.		
Nr. der Beilage.	Benennung der						Bemerkungen.		
	Cultur-Orte und zwar		wirklich ausgeführten Cultur-Arbeiten nach ihrem Detail.	wirklich veranlaßten Kosten und zwar					
	Distrikte.	Abtheilungen.		im Einzelnen durch		in Summa.			
			Abverdie- nung.	Baanzah- lung.					
			fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
4	Klosterwald.	E.	II. S a a t e n. b. Cultur- und Schlagnachbesserungen. Die Bodenzubereitung, Samenunter- bringung und Bedeckung ist auf 5 Morgen pünktlich vollzogen worden, und gemäß Schreibens der Forstgerichtsbar- keitskasse N. N. de dato wurden hiebei vier Forstfreoler Behufs der Abverdie- nung ihrer Forstfrelschuldigkeit nach speziellem Ausweis der beiliegenden Ab- verdienungsliste des Aufsehers im Gan- zen 14 Tage verwendet. Diese Arbeit hat folgenden Werth: 10 Tage à 30 fr. (männl. Arbeitstage) 4 dto. à 20 fr. (weibl. dto.)	5	—				
			Hiemit waren folgende Kosten ver- bunden: Wolterdingen, Bäcker N. N. für 24 Pf. Brod à 2 fr. — fl. 48 fr. Wolterdingen Jos. N. wegen Verhinderung des Walbhüters für die Aufsicht über die Arbeiter während 3 Tage à 36 fr. 1 fl. 48 fr. Summe 2 fl. 36 fr.	1	20	—	—	6	20
5			Es ergibt sich also ein Gewinn bei dieser Abverdienung von 3 fl. 44 fr.						
6			Obige 6 fl. 20 fr.						
								3 fl. 44 fr. kommen bei der Forstver- rechnung in Einab- me Hptb. Seite...	

Donauessingen, den 18. April 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vdt. Binder.

Nr. 4550. Die Dienst-Instructionen für das Fürstlich Fürstenbergische Forstpersonale betreffend.

Den sämtlichen Fürstlich Fürstenbergischen Forststellen wird eröffnet, daß die neuen Dienst-Instructionen für das Fürstlich Fürstenbergische Forstpersonal vom 1. Juni dieses Jahres an in Wirksamkeit treten.

Donaueschingen, den 18. April 1842.

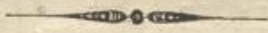
Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vd. Binder.

D i e n s t - N a c h r i c h t e n .

Seine Hochfürstliche Durchlaucht haben nach höchster Entschliebung vom 11. April 1842 Nr. 553 gnädigst geruht:

den Beiförster Merk zu Hammereisenbach zum Förster zu ernennen,
dem Beiförster Ferdinand Fürst zu Krähenbach den Titel eines Försters zu verleihen,
dem Beiförster Sales Hug zu Wolterdingen unter Ernennung zum Forstverweser die Verwesung der Forstei Herzogenweiler zu übertragen,
den Forstinspections-Actuar Laver Wagner zu Mefkirch,
den Forstgehilfen Adolf Sigg zu Grünwald,
und den Forstadjuncten Karl Ganter in Sebenhof zu Beiförstern zu befördern.



Für alle übrigen Geschäfte innerhalb des Revierbezirkes darf keine Diät angerechnet werden, wenn die Nothwendigkeit des auswärtigen Uebernachtens nicht nachgewiesen ist.

§. 3.

Wenn das auswärtige Geschäft nicht länger als einen halben Tag dauert, so kann auch nur die Hälfte der vollen Diät bezogen werden.

§. 4.

Die volle Diät ist überhaupt nur dann zu beziehen, wenn auswärts übernachtet wird, was im Forderungszettel jedesmal angezeigt werden muß.

§. 5.

Bei jenen Dienern, welche Entschädigungen für die Haltung von Dienstpferden, Pferdsrationen oder Nitthohns-Aversen beziehen, ist das auswärtige Uebernachten nur alsdann als gerechtfertigt anzusehen, wenn der Ort des Geschäfts mindestens $1\frac{1}{2}$ Stunden vom Wohnsitz des Dieners entfernt ist.

§. 6.

Wenn der Diener seinen Wohnsitz, ohne auswärts zu übernachten, wieder erreicht, so erleidet derselbe einen Abzug von einem Drittel der Diät.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind jedoch:

- a. diejenigen Diener, deren Diät mit Rücksicht auf den Reisekosten-Aufwand bestimmt wurde, nämlich:
 1. die Rentmeister,
 2. die Rentamts-Buchhalter,
 3. der Bränamts-Buchhalter und
 4. die Rentamts-Gehilfen;
- b. diejenigen Diener, deren Diät durch den Abzug eines Dritttheils unter 1 fl. 30 kr. herabgedrückt würde; diese haben auf jeden Fall 1 fl. 30 kr. zu beziehen;
- c. diejenigen Diener, (ausschließlich der Obersteiger bei den Fürstlichen Bergwerken, der Unteraufscher bei den Kohlereien, der Untersteiger, der Gieß- Schmelz- Hammer- Zimmer- und Maurermeister und Maschinenwärter bei den Berg- und Hüttenwerken, ferner der Kammerlaquaien, Hof- und Stallbedienten) deren Diät nur 1 fl. 30 kr. und weniger beträgt.

§. 7.

In jenen Fällen, in welchen zu auswärtigen Geschäften neben einem Zeitaufwande von einem vollen Tage ein halber Tag erforderlich ist, soll, gleichviel, ob der halbe Tag dem ganzen Tage vorausgeht oder nachfolgt, eine und eine halbe Diät, ohne Abzug, angesetzt werden können.

§. 8.

In dem Zeitraume vom 15. Oktober bis 15. April findet wegen des größeren Aufwandes für Holz und Licht außer dem Einsatze der Diät noch die Anrechnung des sogenannten Service-Geldes ad 30 kr. per Tag statt.

Zu diesem Bezuge sind aber nur jene Diener berechtigt, deren volle Diät zwei Gulden und darüber beträgt.

Dieses Service-Geld kann selbst dann angerechnet werden, wenn auch ein Zimmergeschäft nicht länger als einen halben Tag dauert.

§. 9.

An eigentlichen Reisekosten wird nur der wirklich gehabte und gehörig nachgewiesene Aufwand ersetzt. Zur Aufrechnung der Reisekosten sind nur jene Diener berechtigt, deren volle Diät 1 fl. 30 kr. und darüber beträgt.

In der Regel soll auf der Poststraße der Eilwagen als Reisegelegenheit benützt werden. Der Gebrauch anderer Reisegelegenheiten muß daher gehörig begründet werden.

Jene Diener, deren volle Diät weniger als drei Gulden beträgt aber nicht unter 1 fl. 30 kr. fällt, sind, wenn sie den Eilwagen nicht benützen können, nur befugt, sich eines Reitpferdes oder einspännigen Fuhrwerks zu bedienen, und zwar unter der weiteren Beschränkung, daß die Entfernung des Orts, in welchem das Geschäft zu besorgen ist, von dem Wohnsitz des Dieners wenigstens zwei Stunden Weges beträgt.

Diener, deren volle Diät in weniger als 1 fl. 30 kr. besteht, haben dagegen in der Regel den Weg ohne Unterschied der Entfernung zu Fuße zurückzulegen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen finden auf die oben §. 6 lit. a. aufgeführten Diener keine Anwendung, weil deren Diät die Vergütung des Reiseaufwandes schon in sich schließt.

§. 10.

Zur Aufrechnung der Reisekosten sind ferner nicht berechtigt jene Diener, welche Entschädigungen für die Haltung von Dienst-Pferden, Pferds-Nationen beziehen, oder den Reise-Aufwand gegen den Bezug einer Aversal-Entschädigung zu bestreiten haben.

Dagegen wird denjenigen, welche Dienstpferde zu halten verpflichtet sind, bei auswärtigen Geschäften auf das Pferd 30 kr. per Tag, und zwar ohne Abzug bei Geschäften, die weniger als einen Tag erfordern, und für den Kutscher 1 fl. vergütet.

Von der Vergütung für den Kutscher soll jedoch wie bei der Diät ein Drittel in dem Falle in Abzug kommen, wenn der Wohnsitz, ohne auswärts zu übernachten, wieder erreicht wird. !

Auf diese Vergütungen haben ausnahmsweise die Rentmeister, welche Entschädigungen für Haltung von Dienstpferden beziehen, keinen Anspruch.

§. 11.

Wer zum Fahren berechtigt ist, aber keine Entschädigung für die Haltung von Dienstpferden, keine Pferds-Nation oder kein Aversum für den Reiseaufwand bezieht, und sich einer eigenen Chaise bedient, hat von der Meile, die er zurücklegt, zehn Kreuzer Chaisen-Geld anzurechnen, dagegen aber alle Kosten für Unterhalt und Reparatur der Chaise zu tragen.

Hält ein Diener Pferde und Chaise auf seine Privatrechnung und benützt dieselben zu Dienstreisen, so hat derselbe bei Reisen auf der Poststraße die Eilwagentaxe, bei Reisen auf andern Wegen die ortsübliche Pferde- und Wagenmiete anzurechnen.

Durch den Gebrauch des eigenen Fuhrwerks darf jedoch eine Vermehrung des Zeit- und Diäten-Aufwandes nicht entstehen.

Diese Bestimmungen können übrigens auf die im §. 6 lit. a. dieses Regulativs aufgeführten Diener nicht angewendet werden.

§. 12.

Wenn ein auswärtiges Geschäft innerhalb des Umfanges der Fürstlichen Besitzungen in einem und demselben Orte länger als dreißig Tage ohne Unterbrechung dauert, so hat für die weitere Dauer eine Minderung von einem Viertel der Diät einzutreten.

Gleiche Minderung findet für die ganze Dauer des auswärtigen Geschäftes statt, wenn schon beim Beginne desselben vorauszusehen ist, daß es vor dem Ablaufe von 8 Wochen nicht beendigt sein werde. Eine Unterbrechung des Geschäftes an einem und demselben Orte ist nicht vorhanden, wenn Excursionen von dem eigentlichen Aufenthaltsorte in benachbarte Orte periodisch statt finden, womit nur eine Abwesenheit von weniger als 8 Tagen von jenem verbunden ist.

§. 13.

Wenn ein Diener ein auswärtiges Geschäft besorgt, das dem Wirkungskreise eines höhern Dieners